

Satzung

des

Musikvereins „Edelweiß“ Eisen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Musikverein „ Edelweiß“ Eisen e.V. und hat seinen Sitz in Nohfelden-Eisen. Er ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Angabenordnung. Dies sind insbesondere die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und des kulturellen Lebens sowie die musikalische Aus- und Fortbildung der aktiven Mitglieder.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Neutralität des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann als aktives, passives bzw. als Ehrenmitglied bestehen.

a) Dem Verein kann jeder Musiker, der gesonnen ist, sich den Anordnungen des Vorstandes und des Dirigenten zu fügen, als aktives Mitglied beitreten. Jugendliche bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Aktive Musiker sind verpflichtet, die Proben regelmäßig zu besuchen. Wer trotz Ermahnung mehr als dreimal hintereinander unentschuldigt fehlt, kann auf Beschluss einer Musikersitzung aus dem aktiven Musikerkreis ausgeschlossen werden.

b) Als inaktive Mitglieder können alle Personen beitreten, die bereit sind, durch ihre Mitgliedschaft die Volksmusik zu fördern und zu pflegen.

c) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wird mindestens 25 Jahre ununterbrochen dem Verein als Mitglied angehört und wegen besonderer Verdienste einer Ehrung würdig ist. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder; die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist ihnen freigestellt.

(2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden durch jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Aktive Musiker unter 16 Jahren sowie Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Über weitere Beitragsbefreiungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, wenn das Mitglied

- gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt oder
- die Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes bzw, der Mitgliederversammlung missachtet oder
- trotz erfolgter Mahnung länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 5

Behandlung und Verlust von Vereinseigentum

(1) Sämtliches Vereinseigentum (Instrumente, Notenständer, Noten, Uniformen pp.) ist sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

(2) Alle Schäden an Instrumenten sind unverzüglich dem Vorsitzenden bzw. dem Instrumentenwart anzuzeigen.

(3) Wer durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Vereinseigentum beschädigt oder für den Verlust verantwortlich ist, haftet grundsätzlich für den entstandenen Schaden.

(4) Bei Ausscheiden aus dem Spielerkreis hat jeder Musiker unverzüglich (spätestens nach 14 Tagen) sämtliches ihm übertragenes Vereinseigentum dem Vorstand zurückzugeben.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Vorschläge zur Wahl des Jugendleiters sind vorrangig von den Jugendlichen einzubringen und zur Abstimmung zu stellen.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden,

(3) Wählbar ist jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1.) die Mitgliederversammlung
2.) der Vorstand
3.) der Gesamtvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
 - b) Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahl des Vereinslokales
 - e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - f) Festlegung der Mitgliedbeiträge
 - g) Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über sonstige vorliegende Anträge
 - i) Auflösung des Vereins
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat jährlich im 1. Quartal des folgenden Jahres stattzufinden.
- (4) Andere Mitgliederversammlungen (außerordentliche) sind je nach Bedarf sowie auf schriftliches Verlangen der Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (5) Mitgliederversammlungen sind durch den 1. Vorsitzenden - in seinem Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt grundsätzlich 14 Tage. Bei dringenden, keinen Aufschub duldenden Angelegenheiten kann die Einladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.

Die Dringlichkeit ist sodann von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss zu bestätigen. Für die Einladungsfristen gelten §§ 187 und 188 BGB.

(6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung (Einladung) erfolgt grundsätzlich durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nohfelden. Ist im Falle der Dringlichkeit eine fristgerechte Einladung mittels amtlichem Bekanntmachungsblatt nicht möglich, so ist jedes Mitglied schriftlich einzuladen.

(7) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anträge finden nur Beachtung, wenn mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bestätigen.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet; bei seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle.

(9) Wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit.

(10) Satzungsänderungen müssen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(11) Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Vorstand und Gesamtvorstand

(1) Der **Vorstand** des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem **Vorsitzenden, dem stellvertretenden (2.) Vorsitzenden und dem 1. Kassierer**, wobei jeder den Verein einzeln vertritt. Jedoch ist im Innenverhältnis die Vertretungsmacht des 2. Vorsitzenden und des 1. Kassierers derart beschränkt,

dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende nicht nur vorübergehend verhindert ist. Der 1. Kassierer darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende nicht nur vorübergehend verhindert ist.

(2) **Der Gesamtvorstand** besteht aus den Mitgliedern **des Vorstandes (1. und 2. Vorsitzender, 1. Kassierer), dem 2. Kassierer, dem Schriftführer, dem Instrumentenwart, dem Notenwart, dem Jugendleiter, dem Dirigenten und zwei Beisitzern.**

(3) **Der Dirigent** wird in einer Versammlung der aktiven Mitglieder des Vereins gewählt. Als Dirigent kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden.

(4) **Aufgaben des Gesamtvorstandes:**

Der 1. Vorsitzende - in seinem Verhinderungsfall **sein Stellvertreter-** beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

Der 1. Kassierer führt die Kassengeschäfte und fertigt die Jahresrechnungen. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, der sonstigen Einnahmen sowie die Leistung der Ausgaben verantwortlich.

Der 2. Kassierer unterstützt den 1. Kassierer bei der Erledigung der Kassengeschäfte.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und fertigt die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen an, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Der Instrumentenwart führt ein Inventarverzeichnis über die vereinseigenen Instrumente sowie über deren Einsatz im Verein. Er verwaltet die nicht belegten Instrumente und trägt für deren ordnungsgemäße Lagerung Sorge. Die Ausgabe von Vereinseigentum darf nur gegen Empfangsbestätigung erfolgen.

Der Notenwart beschafft im Einvernehmen mit dem Dirigenten im Rahmen des Budgets das Notenmaterial. Er sorgt für die Inventarisierung und die ordnungsgemäße Lagerung der Noten.

Der Jugendleiter betreut die jugendlichen Musiker und vertritt ihre Interessen beim Gesamtvorstand sowie bei der Mitgliederversammlung.

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeiführen.

(3) Vorstand und Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder bzw. Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Anwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Vorschläge von Gesamtvorstandsmitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand (ausgenommen der Dirigent) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der alte Vorstand darf die Geschäftsführung des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fortführen. Mit der Wahl eines neuen Vorstandes endet die Amtszeit des alten Vorstandes. Zu Gesamtvorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die Vereinsmitglied und volljährig sind; der Jugendleiter muss nicht volljährig sein.

(2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der 2 Jahre vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied aus den Reihen des Gesamtvorstandes für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen.

§ 10

Kassenprüfungen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten jedes Jahr der Mitgliederversammlung und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 11

Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 12

Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens 2/3 der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist.

(2) Ist die erste Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist durch eine schriftliche Einladung an alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit o. g. Zweck einzuladen. Diese Mitgliederversammlung beschließt dann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gemeindebezirk Eisen der Gemeinde Nohfelden zu verwenden.

§ 13

Salvatorische Klausel

Die in den Satzungsvorschriften enthaltenen männlichen Bezeichnungen gelten für weibliche Personen sinngemäß.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 06. März 2017 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Nohfelden-Eisen, den 05. März 2017